

Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Behindertensportverbandes e. V.

Präambel

Der Deutsche Behindertensportverband e. V. (DBS) verpflichtet sich, Doping im Sport zu verbieten und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die besonderen Umstände der Behinderten sollen dabei berücksichtigt werden.

Der DBS verpflichtet sich, im Rahmen des Kampfes gegen Doping, die Sportlerinnen und Sportler, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen über die Dopingrichtlinien, aber auch über mögliche gesundheitliche Gefährdungen, zu unterrichten.

§ 1

Geltungsbereich des Verbotes

Im Verantwortungsbereich des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)/des National Paralympic Committee Germany (NPC) gilt für Sportlerinnen und Sportler, alle Verantwortlichen und die in die Betreuung eingebundenen Personen das jährlich angepasste national gültige Anti-Doping-Regelwerk.

§ 2

Begriffsbestimmung

Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) und die Anwendung verbotener Methoden vor oder während eines Wettkampfes und für die anabol wirksamen Substanzen, Peptidhormone und maskierende Substanzen auch außerhalb des Wettkampfes.

Dopingsubstanzen, verbotene Methoden und Wirkstoffgruppen mit eingeschränktem Verbot sind festgelegt in dem Anti-Doping-Regelwerk des International Paralympic Committee (IPC). Dies bezieht sich auf das Regelwerk des International Olympic Committee (IOC).

Aus medizinischen Gründen und nach gutachterlicher Prüfung können Ausnahmen bezogen auf Wirkstoffe mit auf die Behinderung ausgerichteter Wirkungsweise zeitlich und überprüfungsbezogen zugelassen werden. Eine medizinisch äquivalente Alternativtherapie muss vor

der Ausnahmegenehmigung geprüft werden. Über die Ausnahmeregelung entscheidet auf Antrag und Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme im vorhinein die Anti-Doping-Kommission (s. § 7). Die Ausnahmeregelung kann nur in Übereinstimmung mit der Medical Commission des IPC und des IOC gewährt werden.

§ 3

Vertragliche Verpflichtung von Betreuungspersonen

In die Arbeits- und die Dienstverträge des DBS mit Personen, die Sportlerinnen und Sportler im DBS betreuen, werden Bestimmungen für den Fall eines nachgewiesenen Verstoßes gegen das Anti-Doping-Regelwerk sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung der Dopingkontrollen aufgenommen.

§ 4

Dopingkontrollen

Der DBS führt Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durch. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt durch Losentscheid, der durch den Anti-Doping-Beauftragten und den Fachreferenten des DBS herbeigeführt wird (s. § 7). In den Losentscheid sind alle Deutschen Meisterschaften, Leistungslehrgänge und Vorbereitungs-Trainingslager zu Paralympics, Weltmeisterschaften und Landesvergleichswettkämpfen einbezogen. Bei Paralympics und Weltmeisterschaften unterliegen die Dopingkontrollen dem IPC.

Die Trainingskontrollen werden in Anlehnung an das Anti-Doping-Kontroll-System des DSB/NOK/BMI durchgeführt.

§ 5

Art der Dopingkontrollen

Die Probenabnahme erfolgt nach dem Regelwerk des IPC; Ausnahme besteht derzeit darin, dass nur eine Urin-Abnahme erfolgt. Vorschriften der EU, des Bundes, des IOC und IPC gehen diesen Regelungen vor.

§ 6

Duldungspflicht

Sportlerinnen und Sportler haben den Vorgaben der Dopingkontrolle Folge zu leisten. Die Verweigerung oder schuldhafte Vereitelung der Dopingkontrolle, auch durch Verantwortliche und die in die Betreuung eingebundenen Personen wird verfolgt, wie wenn der Tatbestand des Regelverstoßes erfüllt wäre.

§ 7

Zuständigkeit für die Dopingkontrolle

Die Dopingkontrolle obliegt dem DBS.

Der DBS unterhält dazu folgende Gremien:

1. Anti-Doping-Kontroll-Kommission (ADKK): Die ADKK besteht aus einer Ärztin/ einem Arzt und einem Doping-Kommissär. Sie führt die Dopingkontrollen vor Ort durch.
2. Doping-Kontroll-Ausschuss: Der Doping-Kontroll-Ausschuss besteht aus dem Anti-Doping-Beauftragten des DBS (Vertreter/-in = sachverständige(r) Ärztin/Arzt), einem Vertreter der Geschäftsstelle und einem Juristen. Aufgaben s. Durchführungsbestimmungen.
3. Anti-Doping-Kommission (ADK). Die Anti-Doping-Kommission besteht aus den Mitgliedern des Doping-Kontroll-Ausschusses und aus je einem Vertreter der Landessportärzte, Verbandsärzte, Trainer und Aktiven.
Als Gäste können weitere Institutionen teilnehmen. Aufgaben s. § 2 und Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsstellen werden von der Anti-Doping-Kommission in Anlehnung an die Analyselabors des DSB festgelegt.

§ 9

Vorbereitung auf die Dopingkontrolle

Die Anti-Doping-Kommission hat durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Untersuchungsstelle für die technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorgehenden Dopingkontrolle Sorge zu tragen.

§ 10

Kreis der zu kontrollierenden Sportlerinnen und Sportler

Jede Sportlerin und jeder Sportler, die bzw. der an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben des DBS teilnimmt, kann gemäß den Durchführungsbestimmungen kontrolliert werden. Darüber hinaus können Sportlerinnen und Sportler kontrolliert werden, bei denen Dopingverdacht besteht.

Sportlerinnen und Sportler können außerhalb des Wettkampfes nach den Durchführungsbestimmungen kontrolliert werden.

§ 11
Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch den DBS.

§ 12
Einleitung des Verfahrens

Ist aufgrund des Analyseergebnisses oder auf andere Weise ein Vergehen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DBS festgestellt, so unterrichtet der Doping-Kontroll-Ausschuss den Rechtsausschuss 1. Instanz des DBS.

§ 13
Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Veröffentlichung der Entscheidungen, durch die Zulassungssperren oder Maßregeln verhängt werden, regelt die Rechtsordnung des DBS.

§ 14
Anerkennung der Entscheidungen von Mitgliedsorganisationen des DSB

Zulassungssperren und/oder Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot von Mitgliedsorganisationen des DSB werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme von Veranstaltungen anerkannt.

Die Anti-Doping Ordnung wurde in dieser Form von DBS-Hauptvorstand am 26.10.2002 beschlossen

Durchführungsbestimmung der Anti-Doping-Ordnung des DBS
(wird z. Z. überarbeitet)

Doping-Kontroll-Kommission

Die Doping-Kontroll-Kommission besteht aus: Einem Arzt bzw. Ärztin (Leiter der Dopingkontrolle) und einem Doping-Kommissär des DBS oder einem vom Doping-Kontroll-Ausschuß des DBS benannten Beauftragten.

Für die vom IPC sanktionierten internationalen Veranstaltungen in Deutschland gelten die Vorschriften des IPC.

Auswahl der Athleten

Die Anti-Doping-Kontroll-Kommission bestimmt die zu kontrollierenden Veranstaltungen und legt die Anzahl der dort durchzuführenden Kontrollen fest. Die Doping-Kontroll-Kommission legt durch Bestimmung oder Losverfahren zu Beginn der Veranstaltung die zu kontrollierenden Wettkämpfe fest.

Wenn Doping vermutet wird, hat die Doping-Kontroll-Kommission das Recht, weitere Athleten bzw. Athletinnen zu überprüfen. Ein Athlet bzw. eine Athletin kann während des Wettkampfes mehrfach zu Dopingkontrollen aufgefordert werden.

Jede Mannschaft ist für den Transport der Athleten bzw. Athletinnen zu den Dopingkontrollstationen und deren Abholung verantwortlich.

Bei durch das IPC sanktionierten Veranstaltungen gelten die IPC-Bestimmungen.

Der DBS veranlaßt Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes. Trainingskontrollen können in Anlehnung an das Doping-Kontrollsystem des DSB durchgeführt werden.

Dopingkontrollstation

Zur Dopingkontrolle muß der Ausrichter geeignete Räume zur Verfügung stellen.

Die Dopingkontrollstation soll sich in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätten befinden. Eine Dopingkontrollstation besteht in der Regel aus drei Einheiten: Warteraum, eigentlicher Dopingkontrollraum und Toilette.

Abnahmeprozedur

Bei Wettkämpfen werden die zur Dopingkontrolle bestimmten bzw. ausgelosten Sportler durch einen Beauftragten der Doping-Kontroll-Kommission mündlich (persönlich oder durch Lautsprecherdurchsage) oder schriftlich (Formular, Anzeigetafel u. dgl.) zur Dopingkontrolle aufgefordert.

Unabhängig davon, ob die Aufforderung ergeht, ist jeder Sportler verpflichtet, sich selbst nach dem Wettbewerb beim Wettkampfausschuß zu überzeugen, ob eine Dopingkontrolle durchgeführt wird und ob er hierfür benannt wurde.

Die Zeit der Ankunft und der persönlichen Daten des Athleten werden in die Formulare eingetragen. Der Athlet hat sich durch Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

In der Dopingkontrollstation darf während der Durchführung der Kontrollen nicht fotografiert werden.

Der zu überprüfende Athlet bzw. die zu überprüfende Athletin muß sich mindestens 1 Stunde nach Beendigung des Wettkampfes (bei Einzelstarts 1 Stunde nach Zielankunft des letzten Teilnehmers) in der Kontrollstation einfinden. Athleten bzw. Athletinnen, die geehrt werden, müssen spätestens 30 Minuten nach der Siegerehrung in der Dopingkontrollstation eintreffen. Sollte der Wettkampfteilnehmer versäumen zu der Kontrolle zu erscheinen, so wird diese Tatsache in dem Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird durch die Doping-Kontroll-Kommission unterzeichnet und umgehend über die Geschäftsstelle an den Doping-Kontroll-Ausschuß des DBS gemeldet.

Athleten bzw. Athletinnen, die der Urinabgabe nicht nachkommen können, bleiben solange in Obhut, wie es der Arzt bestimmt.

In der Dopingkontrollstation dürfen neben dem Sportler und seinem Begleiter noch anwesend sein:

- die Mitglieder der Doping-Kontroll-Kommission
- ein Vertreter des Doping-Kontroll-Ausschuß des DBS
- ein Vertreter des Doping-Kontroll-Subkomitees des IPC
- gegebenenfalls kann durch die Doping-Kontroll-Kommission zusätzliches Hilfspersonal zugelassen werden.

Für die vom IPC sanktionierten internationalen Veranstaltungen gelten die Durchführungsbestimmungen entsprechend den Vorschriften des IPC.

Urinabnahme

Der Athlet wählt ein Urinsammelgefäß.

Ein Athlet mit ausgeprägter Spastik oder unkoordinierter Bewegungsstärkung kann ein größeres Urinsammelgefäß benutzen, welches nicht unbedingt randomisiert ausgewählt werden muß.

Unter Aufsicht des Arztes oder einer durch die Doping-Kontroll-Kommission bestimmte Hilfsperson geht der Athlet in den Raum für die Probenentnahme und läßt mindestens 75 ml Urin in das Urinsammelgefäß.

Sportler mit Urinal oder Dauerkatheter müssen von ihrem Urinbeutel dekonektiert werden und eine frische Urinprobe aus der Blase in das Urinsammelgefäß abgeben. Die Probe kann nicht aus dem Urinbeutel entnommen werden. Athleten mit Einmalkatheter können ihren eigenen Katheter oder einen von der Doping-Kontroll-Kommission zur Verfügung gestellten Katheter benutzen.

Der Athlet bzw. die Athletin wählt einen Satz von 2 Flaschen (A und B-Probe) mit Verschlusskappe. Daraufhin wird die Urinmenge im Verhältnis 2 : 1 auf A- und B-Flasche verteilt, beide Flaschen werden hermetisch verschlossen. Wird ein Fingerabdruck des Sportlers bzw. der Sportlerin auf der B-Probe gewünscht, kann dieser vorgenommen werden. Der Urin soll während der gesamten Prozedur unter Kontrolle des Athleten bzw. der Athletin oder seiner Begleitperson bleiben.

Kann der Athlet nicht genügend Urin abgeben, soll die Teilmenge in Gegenwart des Athleten bzw. der Athletin versiegelt werden. Hat der Athlet die notwendige Restmenge abgegeben, werden die Teilmengen gemischt und wie oben beschrieben in A- und B-Probe verteilt.

Der PH-Wert und die Dichte des Urins werden aus einem Restvolumen in dem Sammelgefäß bestimmt. Der PH-Wert muß zwischen 5 und 7 liegen und die Dichte größer oder gleich 1,010 mg/ml sein. Entspricht die Urinprobe nicht diesen Bedingungen, kann der Arzt eine weitere Urinprobe verlangen.

Der Sportler benennt eine Codenummer, die mit einem Glasschreiber mit A- und B-Bezeichnung in die von ihm ausgesuchten Glasflaschen eingeritzt wird.

Die Glasflasche wird mit einer Spezialzange verschlossen, steht eine solche nicht zur Verfügung, müssen die Flaschen nach dem Verschließen verplombt oder versiegelt werden. Dem Sportler und dessen Begleiter wird Gelegenheit gegeben, sich von der Korrektheit des Verschlussverfahrens zu überzeugen.

Der Dopingkommissär muß die Versandbehälter persönlich an die zuständige Untersuchungsstelle senden.

Der Versand hat auf dem schnellsten Wege zu erfolgen. Der Dopingkommissär ist für die raschest mögliche Überbringung verantwortlich.

Protokollierung

Es muß ein Protokoll auf vorgeschriebenen Formularen des DBS geführt werden.

Das Protokoll besteht aus vier Blättern: Blatt 1 (Original) geht an einen Vertreter des Doping-Kontroll-Ausschusses, Blatt 2 bleibt in den Händen des Arztes der Doping-Kontroll-Kommission, Blatt 3 erhält der Athlet und Blatt 4 geht mit den Urin-Proben an die Untersuchungsstelle.

Auf allen vier Blättern muß eingetragen sein:

- Codenummer der Probe
 - Geschlecht des zu Überprüfenden
 - Datum und Uhrzeit der Urinabgabe
 - Angaben zu den regelmäßig bzw. in den letzten drei Tagen eingenommenen Medikamenten.
- Die abgegebene Urinmenge, das spezifische Gewicht und der PH-Wert kann auf allen vier Blättern eingetragen sein.

Auf den ersten drei, auf keinen Fall auf Blatt 4, muß eingetragen sein:

- Identifikation des Sportlers bzw. der Sportlerin
- Veranstaltung und Ort der Veranstaltung
- Uhrzeit der Ankunft in der Kontrollstation
- Bemerkungen des Sportlers bzw. der Sportlerin über das Abnahmeverfahren.
- Unterschrift des Athleten bzw. der Athletin, des Begleiters, des Arztes und des Doping-Kommissärs.

Der Sportler bzw. die Sportlerin bestätigt mit seiner bzw. ihrer Unterschrift im Protokoll die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Probenabnahmeverfahrens. Bei sehbehinderten Athleten kann der Begleiter des Sportlers bzw. der Sportlerin in seinem bzw. in ihrem Auftrag unterzeichnen.

Stellt der Athlet bzw. die Athletin Abweichungen fest, so hat er diese im Protokoll an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken.

Analyse der Proben und Fristen

Ein negatives Ergebnis der Erstanalyse muß von der Untersuchungsstelle der DBS-Geschäftsstelle innerhalb 6 Tagen bekannt gegeben werden.

Mit einer negativen Nachricht ist von der Untersuchungsstelle gleichzeitig das ungeöffnete Kuvert mit Blatt 4 des Protokolls an die DBS-Geschäftsstelle zu senden.

Bei einem positiven Befund gelten die gleichen Fristen. Das Ergebnis ist dem Doping-Kontroll-Ausschuß mitzuteilen.

Benachrichtigung der Sportler bzw. Sportlerinnen

Bei positivem Befund werden DBS-Sportler bzw. -Sportlerinnen innerhalb 6 Arbeitstagen nach Eingang des Resultates per Einschreiben durch den Doping-Kontroll-Ausschuß benachrichtigt. Der betroffene Sportler bzw. Sportlerin oder sein Vertreter können innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Analyseresultates ihren Einspruch geltend machen und eine Gegenanalyse beim Doping-Kontroll-Ausschuß verlangen. Die Gegenanalyse soll innerhalb 3 Arbeitstagen durchgeführt werden.

Liegt ein Einspruch des Sportlers gegen das Verfahren der Abnahme, den Transport usw. vor, wird unverzüglich eine Sitzung des Doping-Kontroll-Ausschusses veranlaßt, zu der auch die Doping-Kontroll-Kommission und der Sportler bzw. die Sportlerin oder dessen Vertreter eingeladen werden können. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht ausschließlich, wenn Fehler im Verfahren Einfluß auf das Ergebnis gehabt haben könnten. Kommt es zu einer Verzögerung bei der Übermittlung des Ergebnisses, kann dies nicht als Einspruchsmöglichkeit (Formfehler) ausgelegt werden.

Für den Einspruch gilt die gleiche Frist wie für die Gegenanalyse.

Gegenanalyse

Die Gegenanalyse hat in der Regel in der gleichen Untersuchungsstelle zu erfolgen, in dem die Erstuntersuchung vorgenommen wurde. Wünscht der Sportler bzw. die Sportlerin die Gegenanalyse in einer anderen Untersuchungsstelle, trägt er bzw. sie eventuelle Mehrkosten.

Der Sportler kann eine Person seines Vertrauens benennen, die bei der Durchführung der Gegenanalyse anwesend sein soll. Der Doping-Kontroll-Ausschuß des DBS hat das Recht, einen Beobachter in die Untersuchungsstelle zu entsenden.

Ist eine Gegenanalyse beantragt, wird der Termin hierzu vom Doping-Kontroll-Ausschuß mit dem Leiter der Untersuchungsstelle und dem betroffenen Sportler vereinbart.

Die Gegenanalyse soll innerhalb von 6 Tagen nach Antragstellung durchgeführt werden.

Der Befund der Gegenanalyse ist endgültig

Sanktionen Disziplinarische Maßnahmen

Ein Sportler bzw. eine Sportlerin, der bzw. die des Doping überführt wurde, wird wie folgt durch den Rechtsausschuß in 1. Instanz bestraft:

- a) Im ersten Fall mit genereller Wettkampfsperre von mindestens 6 bis max. 12 Monaten
- b) Im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von mindestens 1 Jahr bis max. 2 Jahren und 6 Monaten
- c) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre von mindestens 2 Jahren bis auf Lebenszeit

Verantwortliche und die in die Betreuung eingebundenen Personen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung oder Vereitelung von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen belegt werden. Weiteres regelt die Rechtsordnung.

Neben der Sperre ist der Sportler bzw. die Sportlerin oder seine bzw. ihre Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren, in dem oder vor dem Doping nachgewiesen wurde. Für den Fall, daß Doping noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort.